

GROßE KREISSTADT HORB AM NECKAR

- Bürgermeisteramt -

Gz: FB 3 - 621.41 - Iw

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„NECKARTALBLICK/VOGELSANGSTRASSE“ in Horb a.N.-Ihlingen

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 31.05.2005 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit Änderungen den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) aufgestellten Bebauungsplan „Neckartalblick/Vogelsangstraße“ und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) mit Änderungen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Neckartalblick/Vogelsangstraße“, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:1.000 gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:1.000, gefertigt vom Büro Nachtrieb und Weigel, Rottenburg, am 10.05.2005,
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gefertigt vom Büro Nachtrieb und Weigel, Rottenburg, am 10.05.2005.

§ 3
Beifügung zum Bebauungsplan

Begründung zum Bebauungsplan „Neckartalblick/Vogelsangstraße“ vom 10.05.2005.

§ 4
Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neckartalblick/Vogelsangstraße“, gefertigt vom Büro Nachtrieb und Weigel, Rottenburg, am 10.05.2005

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Neckartalblick/Vogelsangstraße“ treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“

Horb am Neckar, 01.06.2005




Michael Theurer
Oberbürgermeister